



Struktureinheit: FB Gesundheit  
Ansprechpartner: Frau Völkner  
Telefon: 0345 221-3252  
Telefax: 0345 221-3222  
Internet: [www.halle.de](http://www.halle.de)  
E-Mail: [gesundheit-hygiene@halle.de](mailto:gesundheit-hygiene@halle.de)

# MERKBLATT

## Masern

Masern sind keine harmlose Kinderkrankheit. Sie sind hoch ansteckend und können schwere Komplikationen und Folgeerkrankungen verursachen (chronische Entzündungen des Gehirns). In vielen Ländern zählen Masern zu den bedeutendsten Infektionskrankheiten und Todesfälle durch Masern gehören weltweit zu den häufigsten Todesursachen im Kindesalter.

## Vorkommen

Das Masernvirus ist weltweit verbreitet. Durch konsequentes Impfen ist es in einigen Weltregionen (z. B. Nordamerika) gelungen, Masern entsprechend den Zielen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu eliminieren. Leider ist ein ausgeprägter Wiederanstieg der Masernfallzahlen in Deutschland zu verzeichnen. Größere Ausbrüche traten z. B. in Thüringen, Berlin, Leipzig und Baden – Württemberg auf.

## Infektionsweg

Die Masernviren werden durch das Einatmen infektiöser Tröpfchen, welche beim Sprechen, Husten oder Niesen entstehen, übertragen. Schon ein kurzer Kontakt mit einem Erkrankten führt bei nicht immunen bzw. nicht geimpften Personen fast immer zur Ansteckung und Erkrankung.

## Inkubationszeit

Die Zeit zwischen der Ansteckung und dem Auftreten von Erkältungssymptomen beträgt 7 – 21 Tage. Bis zum Auftreten des typischen Hautausschlages vergehen gewöhnlich 14 Tage (in Einzelfällen auch 21 Tage).

## Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Die Ansteckungsfähigkeit beginnt bereits 3-5 Tage vor Auftreten des Hautausschlages und hält bis 4 Tage nach dessen Auftreten an.

## Symptomatik

Beginnend mit Fieber, Bindehautentzündung, Schnupfen, Husten und einem Ausschlag an der Gaumenschleimhaut. Am 3. – 7. Tag nach Auftreten der Erstsymptome zeigt sich der typische fleckförmige Hautausschlag, der nach ca. einer Woche wieder verschwindet.

Als Komplikationen können Mittelohrentzündungen, Lungenentzündungen, Durchfälle oder Entzündungen des Gehirns (Enzephalitis) auftreten. Diese können auch zu bleibenden Schäden oder sogar zum Tod führen. Auch in Deutschland kommt es immer wieder zu komplizierten Krankheitsverläufen und Todesfällen.

### **Vorbeugende Maßnahmen**

Wer einmal an Masern erkrankt war, ist lebenslang vor einer erneuten Ansteckung geschützt. Ansonsten ist die Impfung der einzige Schutz gegen Masern. Derzeit wird von der ständigen Impfkommision (STIKO) eine zweimalige Kombinationsimpfung im Kleinkindalter empfohlen. Auch ältere Kinder, Heranwachsende und Erwachsene sollten sich nach der STIKO-Empfehlung gegen Masern impfen lassen, wenn kein sicherer Schutz durch zweimalige Impfung oder frühere Erkrankung besteht.

### **Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertagesstätten, Schulen)**

Nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dürfen Kinder Schulen und Kindertagesstätten nicht besuchen, wenn sie an Masern erkrankt oder dessen verdächtig sind. Eltern müssen die entsprechende Einrichtung über eine Masernerkrankung informieren. Gemeinschaftseinrichtungen dürfen erst nach Abklingen der klinischen Symptome, jedoch frühestens 5 Tage nach Exanthem Ausbruch wieder besucht werden. Ein schriftliches Attest ist hierfür nicht erforderlich.

### **Verhalten bei Kontakt zu einer an Masern erkrankten Person**

Kinder oder Erwachsene mit fehlenden oder unvollständigen Impfschutz, welche eine Gemeinschaftseinrichtung besuchen bzw. in einer tätig sind, erhalten ein Besuchsverbot für mindestens 14 maximal 21 Tage, ab letzten Kontakt.

### **Für Kontaktpersonen ist der sofortige Besuch der Einrichtung möglich wenn:**

1. sie eine zweimalige Impfung nachweisen können mit ausreichenden Abstand zwischen Impfung und dem Besuch der Gemeinschaftseinrichtung
2. bei nicht Geimpften eine sofortige Impfung innerhalb von 3 Tagen nach Kontakt zu einem an Masern Erkrankten durch
3. oder ärztlich bescheinigt wird, dass sie bereits eine Masernerkrankung durchgemacht haben.

Impfbücher und Atteste werden durch das Gesundheitsamt kontrolliert.

Das Gesundheitsamt spricht auch die erforderlichen Besuchsverbote nach §§28 und 34 (9) IfSG aus bzw. widerruft diese.